

Wichtige Hinweise und Ratschläge zum Straf-Rechtsschutz.

Wenn Polizei, Staatsanwaltschaft oder Ordnungsbehörde wegen einer vermuteten Straftat oder Ordnungswidrigkeit Ermittlungen einleiten und hierbei

- Personen vernehmen,
- Maßnahmen auf dem Firmengelände, wie z. B. Durchsuchungshandlungen durchführen oder
- Unterlagen sicherstellen,

dann haben die betroffenen Personen folgende Rechte und Pflichten:

1. Personenvernehmung

Vor der Vernehmung sollte geklärt sein, ob es sich um eine Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung handelt.

Rechte und Pflichten des Beschuldigten

	Vor der Polizei oder Ordnungsbehörde	Vor der Staatsanwaltschaft
Besteht bei einer Vorladung Pflicht zum Erscheinen?	Nein	Ja, zwangsweise Vorführung nach Androhung ist zulässig
Besteht die Pflicht, Angaben zur Person zu machen?	Ja	Ja
Besteht die Pflicht, Angaben zur Sache zu machen?	Nein	Nein
Besteht das Recht auf schriftliche Äußerung?	Ja	Ja
Besteht das Recht, die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes zu verlangen?	Recht umstritten, meistens durchsetzbar	Ja

Rechte und Pflichten des Zeugen

	Vor der Polizei oder Ordnungsbehörde	Vor der Staatsanwaltschaft
Besteht bei einer Vorladung Pflicht zum Erscheinen?	Nein	Ja, bei Ausbleiben sind Zwangsmittel zulässig
Besteht die Pflicht, Angaben zur Person zu machen?	Ja	Ja
Besteht die Pflicht, Angaben zur Sache zu machen?	Ja, Aussagepflicht kann aber nicht erzwungen werden	Ja, aber keine Aussagepflicht bei Zeugnisverweigerungsrecht (z. B. bei Gefahr der Selbstbelastung)
Besteht das Recht auf schriftliche Äußerung?	Ja	Liegt im Ermessen des Staatsanwaltschaft
Besteht das Recht, die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes zu verlangen?	Liegt im Ermessen der Polizei	Ja

2. Durchsuchungshandlungen

Erscheinen Durchsuchungsbeamte auf dem Firmengelände:	
– sollte zunächst nach dem Grund des Besuches gefragt werden	<input type="checkbox"/>
– sollte man sich den Dienstausweis und ggf. die richterliche Durchsuchungsanordnung zeigen lassen	<input type="checkbox"/>
– sollten die Personalien der Beamten notiert werden	<input type="checkbox"/>
– sollte unverzüglich die Rechtsabteilung oder der Hausjurist informiert werden (auch telefonisch)	<input type="checkbox"/>
– sollte nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, dass während der Dauer der Durchsuchung ein Jurist anwesend ist	<input type="checkbox"/>

3. Sicherstellung von Unterlagen

Werden Gegenstände sichergestellt:	
– lassen Sie sich den Beschlagnahmebeschluss zeigen und fotografieren Sie ihn	<input type="checkbox"/>
– verlangen Sie eine Bescheinigung, in der alle beschlagnahmten Gegenstände lückenlos aufgeführt sind	<input type="checkbox"/>
– sollten Sie darauf achten, dass aufgefundene Dokumente nur verschlossenen mitgenommen werden, da Polizeibeamte nicht befugt sind diese durchzusehen	<input type="checkbox"/>
– sollten Sie versuchen, beschlagnahmte Unterlagen zu fotokopieren	<input type="checkbox"/>

4. Schadenmeldung/ weitere Ausfälle

Im Schadensfall sollte eine Meldung über die Schaden-Hotline (Tel.-Nr: 01803 908990) erfolgen.